



cdu-wuppertal.de

Fraktion in der Bezirksvertretung
Oberbarmen

Bezirksvertretung Oberbarmen
Frau Bezirksbürgermeisterin Simon

Es informiert Sie Burkhard Rücker
Anschrift Johannes Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 526151
0178- 1478004
E-Mail burkhard.ruecker@cduplus.de
Datum **01.06.2015**

Stellungnahme zu VO/1403/15

Drucks. Nr.

Zur Sitzung am
02.06.2015

Gremium
Bezirksvertretung Oberbarmen

**Reduzierung der Parkdauer auf der Berliner Straße von 2 auf 1 Stunde
Schriftliche Stellungnahme der Verwaltung vom 27.04.2015,
den Mitgliedern der BV am 01.06.2015 elektronisch zugegangen**

Die CDU-Fraktion schließt sich den von der Verwaltung vorgetragenen Gründen im Wesentlichen **nicht** an.

Zu 1):

Die Verwaltung führt zwar zutreffend an, dass eine Parkraumbewirtschaftung alle Interessen zu berücksichtigen hat, nicht nur die der Einzelhändler. Zugleich führt sie als Beispiel an, dass eine Stunde für Arztbesuche zu gering sei. Diese Begründung kann für den hier in Rede stehenden Straßenraum nicht überzeugen.

- a) Der Einzelhandel bildet in Oberbarmen das wesentliche Rückgrat für alle übrigen gewerblichen Ansiedlungen. Bricht der Einzelhandel weiter weg, werden immer weniger Menschen den Weg zur Berliner Straße finden.
- b) Es bleibt in der Stellungnahme unerwähnt, dass die **auf 2 Stunden** festgesetzte Zeit in den **Straßen verbleibt**, die unmittelbar in die Berliner Straße **einmünden**. Auch gibt es Einmündungen von Straßenzügen, wie z.B. die Langobardenstraße, unmittelbar angrenzend an ein Ärztezentrum, die **keine** Begrenzung der Parkdauer aufweisen. Kurze Fußwege aus Parkbuchten mit 2 Stunden (bis zu 2 Std. 29 Minuten lt. StVO) Parkdauer zum jeweiligen Ziel sind vertretbar, wenn hierdurch eine Stärkung des Einzelhandels als Folge der Parkdauerreduzierung auf 1 Stunde (bis zu 1 Std. 29 Minuten) und damit eine Verbesserung für diesen Bereich erwartet werden kann. Durch die Reduzierung der Parkdauer und der daraus

folgenden verstärkten Fluktuation wird insbesondere den Personen Parkraum ermöglicht, die auf die Benutzung eines Fahrzeugs angewiesen sind.

- c) Die im Jahr 2006 rückgängig gemachte Änderung der Parkdauer mag damals ebenso berechtigt gewesen sein, wie die nun beantragte erneute Änderung. Eine Bezugnahme auf bereits mehrfach erfolgte Änderungen stellt kein belastbares Kriterium für eine Ablehnung dar. Vielmehr berücksichtigt sie nicht, dass ein erneut verändertes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger zu einer Änderung von Regeln führen sollte, die die Verwaltung aufgestellt hat.

Zu 2):

Die vorgeschlagene einheitliche Regelung des eingeschränkten Halteverbots wird begrüßt.

Die Umwandlung des eingeschränkten Halteverbots vor Haus Nr. 155 in eine Parkmöglichkeit bezieht sich auf **eine** Haltebucht, die durch Aufpflasterungen begrenzt wird. Unmittelbar vor dieser Haltebucht aus östlicher Richtung gesehen sind **drei weitere unmittelbar aufeinander folgende Einbuchtungen**, die nur ein eingeschränktes Halten erlauben. Damit ist genügend Raum für Ladegeschäfte vorhanden. Wie die Umwandlung dieser **einen** Bucht vor Haus Nr. 155 zu Ladegeschäften in zweiter Reihe führen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Die der Drucksache beigefügte Anlage und die vor Haus Nr. 155 angegebenen Halteverbotszeichen könnten den Anschein erwecken, es handele sich um **durchgehende** Haltebuchten,. Dies trifft nicht zu. Wie zuvor ausgeführt werden die drei Buchten durch zwei Schilder begrenzt und die dritte Bucht (aufgepflastert) durch ein weiteres Schild. Nur diese dritte Bucht soll in eine Parkbucht geändert werden.

Burkhard Rücker